

# **Unterschriftensammlung für einen offenen Brief**

## **An die Justizminister und Justizministerinnen der Bundesländer**



### **Für die Eigenständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit und gegen Verschlechterungen im Sozialgerichtsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Jahren wird das Thema Zusammenlegung von Fachgerichtsbarkeiten diskutiert. Jetzt ist im Koalitionsvertrag vereinbart, dass den **Bundesländern die Möglichkeit eröffnet werden soll, ihre Verwaltungs- und Sozialgerichte zusammenzuführen (Optionslösung)**. Initiativen von FDP-Justizministern deuten darauf hin, dass eine entsprechende notwendige Verfassungsänderung im Rahmen der aktuellen Diskussionen um die Verfassungsänderung zu den Trägern der Leistungen nach Hartz IV angestrebt wird.

Wenn jedes Bundesland selbst entscheiden kann, ob es nur eine Verwaltungsgerichtsbarkeit oder sowohl Verwaltungs- als auch Sozialgerichtsbarkeit hat, entstünde für den Bürger ein intransparentes Durcheinander. Durch eine Zusammenlegung der zwei Fachgerichtsbarkeiten ginge zudem langjährig angehäuften Spezialwissen verloren, da es nicht mehr gezielt eingesetzt werden würde.

Das Motiv für die geplante Zusammenlegung sind vermeintliche Einsparungsmöglichkeiten. Doch die Einsparpotenziale sind ungewiss und konnten durch Modellrechnungen nicht nachgewiesen werden. Wider Erwarten konnte der große Anstieg der Verfahren der letzten Jahre vor den Sozialgerichten auch ohne eine Zusammenlegung der Fachgerichtsbarkeiten gemeistert werden – z. B., indem Richterinnen und Richter freiwillig in die Sozialgerichtsbarkeit wechselten.

Auch die Diskussion um die **Entlastung der Sozialgerichte durch Änderungen im Sozialgerichtsgesetz (SGG)** ist neu entflammt, obwohl erst im Jahr 2008 Änderungen erfolgten. Die von der Länderarbeitsgruppe im Rahmen der Justizministerkonferenz vom 19. Oktober 2009 ausgesprochenen Empfehlungen hätten viele einschneidende Veränderungen im sozialgerichtlichen Verfahren zur Folge. Erneut diskutiert werden die alten Forderungen der Einführung von Gebühren im sozialgerichtlichen Verfahren, die drastische Beschränkung der Berufungsmöglichkeiten, aber auch die Abschaffung der Möglichkeit, medizinische Gutachten durch einen Arzt des Vertrauens der Versicherten einholen zu können (109er-Gutachten).

Gegen die geplanten Änderungen spricht, dass im Prozessrecht für das sozialgerichtliche Verfahren vom Gesetzgeber bewusst keine Gebühren vorgesehen wurden. In diesen Verfahren, in denen es häufig um das Existenzminimum geht, müssen außerdem die Instrumente zur Waffengleichheit (z.B. § 109-Gutachten) beibehalten werden. Vorstöße, die eine Rechtsdurchsetzung erschweren bzw. verhindern sollen, wie die Einführung von Gebühren und Beschränkungen der Berufung, sollten zudem schon aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten abgelehnt werden.

**Wir fordern Sie auf, sich für die Beibehaltung einer eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit sowie gegen Verschlechterungen im Sozialgerichtsgesetz einzusetzen.**

.....  
Unterschrift(en)

.....  
Ort, Datum

**Bitte zurücksenden** per Post an:  
- oder per Fax an:  
Weitere Informationen unter:

DGB Bundesvorstand, Bereich ASR, Henriette-Herz-Platz 2; 10178 Berlin  
030-24060761 oder per E-Mail an: [asr@dgb.de](mailto:asr@dgb.de)  
[www.dgb.de](http://www.dgb.de)